

**Verordnung des Rektorats, mit der die
Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung
für das Bachelorstudium International Business and Economics
an der Universität Klagenfurt
geändert wird**

Das Rektorat der Universität Klagenfurt erlässt gemäß § 71b Abs. 4 Universitätsgesetz (BGBl. I 120/2002 in der geltenden Fassung, im Folgenden: UG) nach Einholung der Stellungnahme des Senats folgende Verordnung:

Die Verordnung des Rektorats über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Bachelorstudium International Business and Economics an der Universität Klagenfurt, Beilage 3 zum Mitteilungsblatt 5. Stück, Nr. 29.3 - 2022/2023, 07.12.2022, wird wie folgt geändert:

1. *Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:*

„§ 2a - Teilnahmevoraussetzungen und Kostenbeitrag

(1) Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist das Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife gemäß § 64 Abs. 1 UG, die rechtzeitige Registrierung für das Aufnahmeverfahren und die Bezahlung eines Kostenbeitrages.

(2) Die Studienwerberinnen und Studienwerber haben sich mit einem vom Rektorat jährlich festzusetzenden Beitrag an den Kosten, die im Zuge der Durchführung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens entstehen, zu beteiligen. Der Kostenbeitrag darf das Dreifache des Studierendenbeitrages gemäß § 38 Abs. 2 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz (BGBl. I Nr. 45/2014 in der geltenden Fassung) nicht übersteigen.

(3) Die Höhe des Kostenbeitrages für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren sowie die Zahlungsfrist werden auf der Website der Universität Klagenfurt veröffentlicht. Die Zahlungsfrist ist eine Fallfrist, die nicht erstreckt oder nachgesehen wird.

(4) Der vollständige Betrag muss innerhalb der festgelegten Frist mittels des von der Universität Klagenfurt zur Verfügung gestellten ePayment-Angebotes bezahlt werden. Die dafür erforderlichen Informationen werden im Rahmen der Registrierung im Bewerbungsportal bekannt gegeben.

(5) Sollte der Beitrag nicht innerhalb der festgelegten Frist am Konto der Universität Klagenfurt einlangen oder der Studienwerberin beziehungsweise dem Studienwerber nicht zuordenbar sein, scheidet die Studienwerberin beziehungsweise der Studienwerber aus dem Aufnahmeverfahren aus.

(6) Bezahlte Beiträge können ausnahmslos nicht rückerstattet werden. Nicht zuordenbare Beiträge werden ebenso wie Doppeleinzahlungen nicht rückerstattet.“

2. *In § 11 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Die Änderung der Verordnung, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 18.10.2023, 2. Stück, Nr. 7.2, tritt an dem der Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft.“